

Klausur

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

101. BAND



1987

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
25. 30. VI. 87 VI ZR 257/86	Der Arzt, der schuldhaft die einzige Niere des Kindes entfernt, haftet für den Schaden, der der Mutter infolge einer Nierenspende entsteht. . . .	215
26. 1. VII. 87 IVb ZR 97/85	Auch die auf einem sicheren Arbeitsverhältnis beruhende Erwartung künftigen Arbeitseinkommens kann weder als Vermögen im Sinne von § 1365 Abs. 1 BGB angesehen noch sonst in den nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Wertvergleich einbezogen werden.	225
27. 1. VII. 87 IVb ZR 70/86	a) Eine Schenkung oder Ausstattung liegt nicht schon vor, wenn Eltern für ihr Kind unentgeltlich arbeiten. b) Geldzuwendungen naher Verwandter sind den Einkünften i. S. des § 1374 Abs. 2 BGB nur zuzurechnen, wenn sie zur Deckung des laufenden Lebensbedarfs, nicht aber zur Vermögensbildung bestimmt sind.	229
28. 1. VII. 87 IVb ZR 78/86	a) § 1612 a Abs. 4 BGB schließt solche Unterhaltsrenten von der in einer Anpassungsverordnung vorgesehenen Anpassung vollständig aus, die in den letzten zwölf Monaten vor dem Zeitpunkt festgesetzt, bestätigt oder geändert worden sind, von dem ab gemäß Absatz 2 Satz 3 der Vorschrift die Anpassung nach der in Betracht kommenden Verordnung frühestens verlangt werden kann. b) In derartigen Fällen ist eine Abänderung im Vereinfachten Verfahren nicht statthaft i. S. des § 323 Abs. 5 ZPO.	235
29. 1. VII. 87 VIII ARZ 2/87	a) Das Landgericht als Berufungsgericht hat eine Rechtsfrage aus dem Wohnraummietrecht dem Oberlandesgericht zur Entscheidung durch Rechtsentscheid ohne Rücksicht darauf vorzulegen, ob eine Beweisaufnahme ergeben könnte, daß es auf die Vorlagefrage nicht mehr ankommt. b) Der Vermieter von Wohnraum ist nicht schon deshalb gehindert, mit gemäß § 558 BGB verjährten Schadensersatzforderungen wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der vermieteten Sache gegen den Anspruch auf Rückzahlung der Kautionsaufzurechnen, weil er die vom Mieter gestellte Kautionsaufzurechnen nicht innerhalb von sechs Monaten seit Beendigung des Mietvertrages abgerechnet hat.	244

Nr.

Seite

30.
1. VII. 87
VIII ARZ 9/86

a) Bei Vermietung einer bei Vertragsbeginn nicht renovierten Wohnung ist die formularmäßige Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter nach Maßgabe eines Fristenplans jedenfalls dann wirksam, wenn die Renovierungsfri-
sten mit dem Anfang des Mietverhältnisses zu laufen beginnen.

b) Das gilt auch dann, wenn die Wohnung bei Vertragsbeginn renovierungsbedürftig war und der Anspruch des Mieters auf eine Anfangsrenovierung durch den Vermieter vertraglich ausgeschlossen ist.

253

31.
2. VII. 87
III ZR 219/86

Wer im Geschäftsverkehr Briefbögen mit dem Aufdruck »Gerichtsstand X« (X = Ortsangabe) benutzt, verwendet i. S. des § 13 Abs. 1 AGBG eine unwirksame Gerichtsstandsklausel.

271